

Gz.: 21-1371

Landratsamt Altötting

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV);

Vorhaben der Fa. Vinnolit GmbH & Co. KG:

Anlage Q15 – VC-Pipeline Burgkirchen – Burghausen

Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Betriebsgenehmigung nach § 65 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Fa. Vinnolit GmbH & Co. KG betreibt eine ca. 9 km lange Pipeline zur Beförderung von verflüssigtem Vinylchlorid (VC) zwischen den Betriebsstätten in Burgkirchen a.d. Alz (Chemiepark GENDORF) und Burghausen (Werk Burghausen). Errichtung und Betrieb der Pipeline wurden mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 30.09.1999 Az.: 22-179-1/1 gemäß § 19 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) a.F. genehmigt. Die Genehmigung für den Betrieb der Pipeline endet mit Ablauf des 31.12.2020.

Mit Schreiben vom 06.07.2020 hat die Fa. Vinnolit GmbH & Co. KG unter Vorlage von Planunterlagen (Stand: 03.07.2020), erstellt von der Fa. InfraServ GmbH & Co. KG, Crystal Geotechnik Beratende Ingenieure & Geologen GmbH (Hydrogeologisches Gutachten) und ILF Beratende Ingenieure (u.a. Auswirkungen auf die Umwelt), die Plangenehmigung gemäß § 65 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für den unbefristeten Weiterbetrieb der VC-Pipeline beantragt.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 65 Abs. 1 UVPG der Planfeststellung, sofern dafür eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies ist mittels einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG festzustellen.

Hierbei ist zu prüfen, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es wurden die Auswirkungen des bestimmungsgemäßen und des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes der bestehenden VC-Pipeline auf die Schutzgüter betrachtet.

Der allgemeinen Vorprüfung lagen neben den Antragsunterlagen die Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachstellen (Bodenschutz, Umwelttechnik, Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Altötting, Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn) sowie die Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger im Verfahren in

wasserwirtschaftlichen Fragen und der TÜV SÜD Industrie Service GmbH als Sachverständiger zur Anlagensicherheit zu Grunde.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, des geführten Nachweises der technischen Integrität (Untersuchung des Zustandes aller drucktragenden Komponenten der Leitung auf das Vorhandensein von Ungängen, die die Betriebsfestigkeit der Leitung im weiteren Lebenszyklus beeinträchtigen könnten), des geführten Nachweises des Standes der Technik für die Rohrleitungsanlage und der Einhaltung der in den Gutachten des LfU und der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von dem unbefristeten Weiterbetrieb der Fernleitungsanlage zu erwarten sind.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und somit anstelle der grundsätzlichen Planfeststellung gemäß § 65 Abs. 1 UVPG das Verfahren zur beantragten Plangenehmigung durchgeführt werden kann.

Diese Feststellung -in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten- ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zugrundeliegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S210, eingesehen werden. Um Terminvereinbarung unter 08671/502-759 oder elisabeth.weichs@lra-aoe.de wird gebeten.

Altötting, den 20.10.2020
Landratsamt Altötting

Weichs